

Aus der Gemeinderatssitzung am 17.03.2008

Die aktuelle Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes für die Kindertagesstätte Kirchwald berechtigt zur Aufnahme von maximal 47 Kindern in zwei Gruppen. Derzeit ist erkennbar, dass in Kirchwald verstärkt ein Bedarf zur Betreuung von Kindern ab dem zweiten Lebensjahr nachgefragt wird. Dieser Trend wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen.

Um den Anforderungen für die Aufnahme von Zweijährigen Rechnung zu tragen, beschloss der Ortsgemeinderat, beim Landesjugendamt für das Kindergartenjahr 2008/2009 eine Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen. Neben einer Regelgruppe (15 bis 25 Kindergartenkinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt) soll eine „altersgemischte Gruppe“ in Form der „kleinen Altersmischung“ für 15 Kindergartenkinder, darunter max. 7 Krippenkinder (Kinder unter drei Jahren) etabliert werden.

Seit dem Schuljahr 2007/2008 bietet die Ortsgemeinde ein unterrichtsergänzendes Betreuungsangebot an der Grundschule Kirchwald an. Dabei wurden 9 Schüler des ersten und zweiten Schuljahres in einer schulischen Veranstaltung von einer geeigneten Kraft nach dem Unterricht bis 14.00 Uhr betreut.

Für das Schuljahr 2008/2009 haben bisher die Eltern von sieben Kindern Interesse an einer betreuenden Grundschule bekundet. Eine Landesförderung kommt allerdings erst in Betracht, wenn mindestens acht Kinder von dem Angebot Gebrauch machen.

Der Ortsgemeinderat beschloss, die betreuende Grundschule auch im Schuljahr 2008/2009 zu den gleichen Konditionen anzubieten wie im Vorjahr. Das Angebot soll auch unabhängig von einer Landesförderung gemacht werden.

Ortsbürgermeister Pung informierte darüber, dass das Ordnungsamt das Halteverbot von Anwesen Mannebach bis Gemeindehaus aufgehoben hat. Das Halteverbot auf der gegenüberliegenden Straßenseite von Bergstraße bis Schulstraße bleibt unverändert bestehen.

Das Nichtraucherschutzgesetz sieht u.a. auch ein umfassendes Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden vor. Zu den öffentlichen Gebäuden gehören z.B. Bürgerhäuser und Gemeindehäuser. Nach Mitteilung der Verbandsgemeindeverwaltung spielt es keine Rolle, ob die öffentlichen Räumlichkeiten für öffentliche oder private Veranstaltungen genutzt oder angemietet werden. Für die Umsetzung und Einhaltung des Gesetzes ist die Ortsgemeinde als Betreiber der ihr gehörenden öffentlichen Einrichtungen verantwortlich. Ortsbürgermeister Pung erklärte, dass die Ortsgemeinde entsprechende Vorkehrungen zur Umsetzung der Vorschrift getroffen hat.